

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann:



9-N-199/7-2001

Bearbeiter
Hofböck

(0 26 35) 9025 Durchwahl
35206

Datum
28. August 2002

Betrifft

Artenreiche Magerwiese, Gemeinde Grafenbach-St. Valentin; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt den mittleren Teil (Steilhang) des Grundstückes Nr. 448/1, KG Grafenbach, im Ausmaß von 0,45 ha zum Naturdenkmal und den oberhalb liegenden Grundstücksteil zur mitgeschützten Umgebung.

Die Naturdenkmalfläche und die zur mitgeschützten Umgebung erklärte Fläche sind auf der beiliegenden Katasterplankopie (Beilage A) dargestellt.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind folgende Vorkehrungen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Ein- bis zweimal jährliche Mahd mit Entfernung des Mähgutes. Als frühester Mähzeitpunkt wird der 1. Juli bestimmt.
2. Eine Düngung der Naturdenkmalfläche ist nicht zulässig.
3. Eine Düngung der mitgeschützten ebenen Fläche im Norden des Grundstückes ist nur mit Festmist gestattet. Ein Streifen von 10 m bis zur eigentlichen Naturdenkmalfläche darf außer mit Thomasmehl nicht gedüngt werden.
4. Eine Beweidung ist nicht zulässig.
5. Nicht gestattet ist das Umackern, Abbrennen, Entwässern oder sonstige Eingriffe auf der Naturdenkmalfläche.

Parteienverkehr: Dienstag von 07.30-12.00, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr, Freitag von 07.30-12.00 Uhr
Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen:
Montag bis Donnerstag von 07.30-15.30 Uhr, Freitag von 07.30-13.00 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 19.00 Uhr
Telefax (02635) 9025-35000 - E-Mail: post.bhneunkirchen@noel.gv.at - DVR 0024783

6. Die jagdliche Nutzung ist im bisherigen Ausmaß gestattet.

Beurkundung

Der Pflegeaufwand für die Naturdenkmalfläche wird den Grundeigentümern vom Land Niederösterreich mit einer Einmalzahlung von € 2.706,-- abgegolten.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 30 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000).

Begründung

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens für das Grundstück Nr. 448/1, KG Grafenbach, beantragt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten des NÖ Gebietsbauamtes II Wiener Neustadt folgende Stellungnahme und Gutachten erstattet:

„Bei der Wiese auf dem Grundstück Nr. 448/1, KG Grafenbach; handelt es sich um einen Silikatmagerrasen im Bereich eines südwest-exponierten zum Ganabach abfallenden Hang. Dieser Magerrasen zeichnet sich als Standort des Kleinen Knabenkrautes (*Orchis morio*) einer seltenen und nach der Roten Liste gefährdet eingestuftem Orchideenart aus. Das Kleine Knabenkraut kommt auf dem Magerrasen in vier Farbvarietäten vor. Bemerkenswert ist insbesondere das massenhafte Vorkommen dieser Pflanzenart.

Abgesehen vom Kleinen Knabenkraut finden sich hier auch viele andere für Magerrasen charakteristische Pflanzenarten, die zum Teil bereits sehr selten sind:

Schopfkreuzblume (*Polygala comosa*), Pechnelke (*Lychnis viscaria*), Dolden-Habichtskraut (*Hieracium umbellatum*), Langhaariges Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Weißes Fingerkraut (*Potentilla alba*), Sommerwurz (*Orobancha* sp.), Großblütige Braunelle (*Prunella grandiflora*), Dolden-Milchstern (*Ornithogalum umbellatum*), Kartäusernelke (*Dianthus carthusianorum*), Trauben-Hyazinthe (*Muscari racemosum*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Wiesenflockenblume (*Centaurea jacea*), Gelbe Skabiose (*Skabiosa ochroleuca*), Kreuzlabkraut (*Cruciata laevipes*), Bergklee (*Trifolium montanum*), Steinklee (*Lotus corniculatus*), Kleiner Faserschirm (*Trinia glauca*), Echter Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Mädesüß (*Filipendula*

vulgaris), Moschuskäsepappel (*Malva moscata*), Wiesenkammschmiele (*Koeleria pyramidata*), Ruchgras (*Anthoxantum odoratum*), Zittergras (*Briza media*).

Die gegenständliche Silikatmagerwiese in Götttschach zeichnet sich durch einen großen Artenreichtum aus. Das bemerkenswerteste ist sicherlich das Massenvorkommen des Kleinen Knabenkrautes, einer nach der Roten Liste gefährdeten Orchideenart. Da Magerwiesenstandorte generell stark bedroht sind und in den vergangenen Jahrzehnten durch die Intensivierung der Landwirtschaft zum Großteil verschwunden sind, ist der Erhalt der noch verbliebenen Rasenflächen ein besonderes Anliegen des Naturschutzes. Diese Flächen stellen genetische Reservoir für eine Vielzahl von Pflanzenarten dar. Als Standort seltener und gefährdeter Pflanzenarten genießt dieser Magerrasen eine besondere wissenschaftliche Bedeutung bzw. zeichnet sich durch seine Eigenart und Seltenheit aus. Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erscheint daher aus fachlicher Sicht auf jeden Fall gerechtfertigt“.

Bei der am 27. September 2001 durchgeführten Naturschutzverhandlung wurden im Beisein der Grundeigentümer die Grenzen der Naturdenkmalfäche und der mitgeschützten Umgebung in der Natur festgelegt und der dem Bescheid beiliegende Plan erstellt.

Gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können mit Bescheid der Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz miteinbezogen werden.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten wurde dem gegenständlichen Grundstück wegen seinem Artenreichtum von seltener und gefährdeter Pflanzenarten eine wissenschaftliche Bedeutung zugemessen und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. Herrn Franz und Frau Monika Geier, Götttschach 1, 2632 Grafenbach-St. Valentin,
2. die Marktgemeinde Grafenbach-St. Valentin, zHd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu NÖUA-161411/001.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu N-1221/2-2001,
5. das Land Niederösterreich, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu RU5-E-270,

6. den Gendarmerieposten 2632 Wimpassing im Schwarzatale.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fochler

